

Gesetz über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (LSchätzG) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe vom 21. April 2004² wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 bis 4

¹ Eine generelle Neuschätzung wird ausgelöst, wenn:

- a) eine neue eidgenössische Schätzungsanleitung (Anhang zur Verordnung über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993, VBB)³ in Kraft tritt und
- b) diese zur Veränderung der Schätzungswerte um mindestens 20% führt.

² Massgebend für die Neuschätzung sind die Verhältnisse am 31. Dezember vor dem jeweiligen Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Schätzungsanleitung.

³ Neuschätzungen finden erstmals in der dritten Steuerperiode nach Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Schätzungsanleitung Anwendung. Sie behalten bis zur nächsten generellen Neuschätzung Gültigkeit, sofern in der Zwischenzeit nicht eine individuelle Schätzung gemäss § 7 f. erfolgt.

⁴ Auf die generelle Neuschätzung wird verzichtet, wenn sich für das Grundstück oder das Gewerbe ab Inkrafttreten der eidgenössischen Schätzungsanleitung bis zur Anwendbarkeit der generellen Neuschätzung ein individueller Schätzungsgrund nach § 7 ergibt.

§ 24a (neu) Teilrevision 2020

¹ Der geänderte § 6 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Die laufende generelle Neuschätzung 2018 wird durchgeführt und findet erstmals Anwendung auf die Steuerperiode 2021.

II.

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Nummer

¹ GS...

² SRSZ 172.220.

³ SR 211.412.110.